



KANTON  
URI

Fr. 2.–

# AMTSBLATT

FREITAG, 16. APRIL 2021

NR. 15

SEITEN 581 – 611



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

---

### *Administrativer Teil*

#### **Regierungsrat**

581 Medienmitteilungen

#### **Direktionen**

*Sicherheitsdirektion*

582 Verfügung

Administrativmassnahmen

*Volkswirtschaftsdirektion*

583 Arbeitsmarktstatistik

#### **Gemeinden**

584 Öffentliche Ankündigung  
(Freihandverkauf nach  
Art. 721 ff ZGB)

584 Öffentliches Inventar;  
Rechnungsruf

#### **Korporationen**

*Korporation Uri*

585 Korporationsgemeinde Uri

591 **Eigentumsübertragungen**

595 **Handelsregister**

#### **Bau- und Planungsrecht**

600 Auflage- und  
Einspracheverfahren

601 Bauplanaufgaben

#### **Offene Stellen**

603 Justizdirektion

---

### *Gerichtlicher Teil*

#### **Gerichte**

*Landgerichtspräsidium Uri*

604 Urteilspublikation

*Staatsanwaltschaft*

605 Strafbefehlspublikationen  
(Art. 88 StPO)

#### **Rechtsauskunft**

610 Unentgeltliche Rechtsauskunft  
des Urner Anwaltsverbandes

---

### *Veranstaltungen*

610 Gemeinden

---

### *Gesetzgebung*

#### **Kanton**

611 Reglement zur Bekämpfung  
der Verbreitung des Corona-  
virus; Änderung

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Auflage: 2 114 Ex. (WEMF 2020)

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1  
6460 Altdorf  
Telefon 041 875 20 36  
Fax 041 870 66 51  
E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)  
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:  
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 1843  
E-Mail: [info@gisler1843.ch](mailto:info@gisler1843.ch)

Jahresabonnement Fr. 85.–  
(inkl. 2,5% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–  
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:  
[www.gisler1843.ch](http://www.gisler1843.ch)  
Telefon 041 874 16 66  
E-Mail: [inserate@gisler1843.ch](mailto:inserate@gisler1843.ch)

Publikationsgebühren:  
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–  
Bauplanauflagen Fr. 105.–  
Rechnungsrufe Fr. 105.–  
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen  
(einspaltige mm-Zeile)  
Manuskript elektronisch Fr. 2.–  
Manuskript in Papierform Fr. 3.25  
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffentlichung  
ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)  
ISSN 1662-0607 (Online)

## Regierungsrat

### Medienmitteilungen

#### **Beschwerde gegen nicht erteilte Anlassbewilligung**

Das Aktionsbündnis Urkantone hat beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde gegen das von der Sicherheitsdirektion verfügte Verbot für die Grosskundgebung «Schluss mit dem Corona-Notrecht – NEIN zum Covid-19-Gesetz!» vom 10. April 2021 in Altdorf eingereicht. Gleichzeitig hat das Aktionsbündnis ein Ausstandsgesuch gegen den Regierungsrat als Beschwerdeinstanz gestellt.

Die Sicherheitsdirektion hat die Bewilligung am 25. März 2021 verweigert, da die Maskentragpflicht bei der erwarteten Anzahl Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer weder von den Organisatorinnen und Organisatoren gewährleistet noch von der Polizei durchgesetzt werden könnte. Die Kundgebung brächte eine erhebliche Infektionsgefahr für die Teilnehmenden, für Polizeiangehörige und Dritte. Bei der Abwägung der Interessen fiel zulasten der Gesuchsteller zusätzlich ins Gewicht, dass die Inzidenzzahl im Kanton Uri aktuell sehr hoch liegt. Zudem konnten die Organisatorinnen und Organisatoren trotz entsprechender Nachfragen keine detaillierten Verkehrs- und Parkkonzepte vorlegen. Diese sind jedoch eine unverzichtbare Auflage bei bewilligungspflichtigen Anlässen dieser Grössenordnung.

Der Regierungsrat hat am 26. März 2021 gestützt auf das Epidemien-gesetz politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen von mehr als 300 Personen im Kanton Uri verboten. Diese Massnahme gilt ab dem 1. April 2021 bis Ende April 2021. Der Regierungsrat ist dezidiert der Ansicht, dass die Sicherheitsdirektion mit der Verweigerung der Bewilligung für die Grosskundgebung vor dem Hintergrund der aktuellen Lage richtig und verhältnismässig gehandelt hat und unterstützt das gewählte Vorgehen. Der Regierungsrat leitet die Beschwerde an das Obergericht des Kantons Uri zur Behandlung weiter.

#### **Änderung des Quartiergestaltungsplans «Grund», Gemeinde Silenen; Genehmigung**

Der Regierungsrat hat den geänderten Quartiergestaltungsplan «Grund» in der Gemeinde Silenen sowie die dazugehörigen Sonderbauvorschriften genehmigt. Die Änderung des QGP «Grund» umfasst eine Neuordnung der Baubereiche sowie deren Nutzungen gemäss überarbeiteter Nutzungsplanung. Mit der Änderung des QGP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Sport-, Freizeit- und Ärztezentrum geschaffen werden. Ausserdem führt die Neuordnung der Baubereiche dazu, dass neue Verbindungsstrassen zwischen Reuss- und Grundstrasse angelegt werden. Die Werkzufahrt zur Nationalstrasse A2 wird durch die Änderung planungsrechtlich gesichert. Zusätzlich wird der gemäss Richtplan

festgelegte Wildtierkorridor mit seinen Vernetzungselementen grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Altdorf, 30. März / 6. April 2021

Im Auftrag des Regierungsrats:  
Standeskanzlei Uri

### **Wahl von Dr. Claudio Deplazes in den Spitalrat**

Der Regierungsrat hat Dr. oec. HSG Claudio Deplazes, Altdorf, per 1. Juli 2022 zum neuen Mitglied des Spitalrats des Kantonsspitals Uri gewählt. Er folgt auf Matthias Wyrsh, der auf diesen Zeitpunkt seine Demission eingereicht hat. Der 48-jährige Claudio Deplazes ist wohnhaft in Altdorf und Inhaber und Geschäftsführer einer Beratungsfirma. Um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, wird Claudio Deplazes bereits ab Mitte 2021 bei ausgewählten Geschäften als Beisitzer ohne Stimmrecht in den Spitalrat integriert werden.

Der Regierungsrat dankt Matthias Wyrsh für seine geleisteten Dienste als langjähriges Mitglied des Spitalrats und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Altdorf, 6. April 2021

Im Auftrag des Regierungsrats:  
Standeskanzlei Uri

## **Direktionen**

### **Sicherheitsdirektion**

#### *Verfügung Administrativmassnahmen*

#### **Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung**

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Hick Christian, geboren am 22. Septemberr 1974, von Deutschland, letzte bekannte Adresse DE-67157 Wachenheim an der Weinstrasse, Weinstrasse 1, Hofgut 15, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 16. April 2021

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

## Volkswirtschaftsdirektion

### Arbeitsmarktstatistik

#### **März 2021; Abnahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri**

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im März 2021 ab. Ende März 2021 waren 278 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Abnahme gegenüber dem Vormonat von 48 Personen. Die Arbeitslosenquote sank von 1.6 % auf 1.4 % (Vorjahr 1.4 %). Sie liegt 2 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3.4 % der Schweiz. Mit 278 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (März 2020: 273 arbeitslose Personen) höher. Im Monat März 2021 meldeten sich insgesamt 56 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 87 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende März 2021 bei 571 Personen (Februar 2021: 602; Vorjahr: 498). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 146 Personen in einem Zwischenverdienst und 42 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende März 2021 waren von den 278 Arbeitslosen 105 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 37.8 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 114 Personen oder 41 % Schweizerbürger; 164 Personen bzw. 59 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat ab. Im Berichtsmonat waren 46 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung (48 Personen im Vormonat). 45.7 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

#### **Stellenmeldepflicht**

Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8 % schweizweit eingeführt. Ab Januar 2020 sind alle Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von 5 % meldepflichtig. Im März 2021 waren schweizweit 45 182 Stellen bei den RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 194 Stellen.

## Kurzarbeitsstatistik Ende Januar 2021

Im Kanton Uri waren im Januar 2021 185 Betriebe mit 1 509 Arbeitnehmenden und 111 589 Ausfallstunden von Kurzarbeit betroffen (Januar 2020: keine).

Altdorf, 16. April 2021

Amt für Arbeit und Migration

## Gemeinden

### *Öffentliche Ankündigung (Freihandverkauf nach Art. 721 ff ZGB)*

Gegenstand: Fundsache von 100 Orientteppichen  
Eigentümerin: Teppichwäscherei Altdorf Kierpacz in Altdorf (UR)  
CHE-135.926.499, Einzelunternehmen gelöscht;  
Aufenthalt und Adresse unbekannt.  
Auftragnehmerin für Verkauf: Blolife Estate AG mit Sitz in Hergiswil  
Kontaktdaten für Angebote: Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Tschümperlin  
Lötscher Schwarz AG, Löwenstrasse 3, Post-  
fach, 6000 Luzern 6, r.cattelan@tls-partner.ch,  
Telefon 041 419 30 30

Altdorf, 16. April 2021

Gemeinderat Altdorf

### *Öffentliches Inventar; Rechnungsruf*

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

#### **Seelisberg**

Erblasser: Cabernard Hubert, geboren am 23. September 1953, wohnhaft gewesen in 6377 Seelisberg, Hofstattstrasse 9, gestorben am 6. April 2021

Ablauf der Anmeldefrist: 16. Mai 2021

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Seelisberg UR schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen

versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Seelisberg, 16. April 2021

Gemeinderat Seelisberg

## Korporationen

### Korporation Uri

#### *Korporationsgemeinde Uri*

#### **Sonntag, 2. Mai 2021, Unterlehn, Altdorf**

##### Programmablauf

10.30 Uhr	Öffnung der Eingänge in den Korporationsgemeindering
11.00 Uhr	Beginn Korporationsgemeinde
ca. 12.00 Uhr	Ende Korporationsgemeinde

Die Korporationsgemeinde wird ohne Rahmenprogramm durchgeführt. Es findet kein Einzug vom Rathausplatz über die Schmiedgasse auf das Unterlehn statt. Der Bevölkerung kann aufgrund der epidemiologischen Lage kein Mittagessen offeriert werden.

#### **Beratungsgegenstände der Korporationsgemeinde Uri**

Gemäss dem Gesetz über die Organisation der Korporation Uri vom 9. Mai 1937, Artikel 4, werden sämtliche stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger zur ordentlichen Korporationsgemeinde am Sonntag, 2. Mai 2021, 11.00 Uhr, Unterlehn, Altdorf, einberufen zur Behandlung folgender durch den Korporationsrat Uri festgesetzten Geschäfte:

1. Wahlen auf zweijährige Amtsdauer
  - 1.1 Wahl des Korporationspräsidenten
  - 1.2 Wahl des Korporationsvizepräsidenten
  - 1.3 Wahl des Korporationsverwalters
2. Gesetz über den Viehauflage, Änderung von Artikel 4 und 5

Altdorf, 13. April 2021

Korporationsrat Uri

## *Anträge des Korporationsrates*

### **Zu Geschäft Nr. 1**

#### **1. Wahlen auf zweijährige Amtsdauer**

##### 1.1 Korporationspräsident

Im Austritt befindet sich Rolf Infanger, geboren 1963, Kirchstrasse 52, 6473 Silenen. Rolf Infanger wurde im Jahre 2004 als Vertreter der Gemeinde Silenen in den Korporationsrat Uri gewählt. An der Korporationsgemeinde vom 3. Mai 2009 wählten ihn die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger zum Vizepräsidenten der Korporation Uri. Im Jahre 2011 wurde er als Vizepräsident bestätigt. An der Korporationsgemeinde vom 5. Mai 2013 wählten ihn die Korporationsbürgerinnen und -bürger zum Präsidenten der Korporation Uri. In den Jahren 2015, 2017 und 2019 wurde er als Präsident jeweils bestätigt.

Rolf Infanger stellt sich nicht mehr zur Wiederwahl als Präsident der Korporation Uri. Zur Wahl als Korporationspräsident stellt sich der bisherige Korporationsvizepräsident Kurt Schuler, Altdorf. 2008 erfolgte die Wahl von Kurt Schuler, geboren 1972, in den Korporationsrat Uri als Vertreter der Gemeinde Altdorf. An der Korporationsgemeinde vom 5. Mai 2013 wählten ihn die Korporationsbürgerinnen und -bürger zum Verwalter der Korporation Uri. In den Jahren 2015 und 2017 wurde er als Verwalter wiedergewählt. 2019 wurde er als Vizepräsident gewählt.

##### 1.2 Korporationsvizepräsident

Als neuer Korporationsvizepräsident kandidiert Korporationsrat Wendelin Loretz, Silenen. Wendelin Loretz, geboren 1979, Ruslistrasse 9, 6473 Silenen, wurde im Jahr 2012 als Vertreter der Gemeinde Silenen in den Korporationsrat gewählt.

##### 1.3 Korporationsverwalter

Im Austritt befindet sich Lukas Wyrsh, geboren 1965, Schwändi, 6468 Attinghausen. 2014 erfolgte die Wahl von Lukas Wyrsh in den Korporationsrat Uri als Vertreter der Gemeinde Attinghausen. An der Korporationsgemeinde vom 5. Mai 2019 wählten ihn die Korporationsbürgerinnen und -bürger zum Verwalter der Korporation Uri.

Lukas Wyrsh stellt sich zur Wiederwahl als Verwalter der Korporation Uri.

Der Korporationsrat Uri empfiehlt die drei Personen zur Wahl.

**Zu Geschäft Nr. 2****2. Gesetz über den Viehauftrag, Änderung von Artikel 4 und 5***Viehauftrag*

Für das auf Gebiet der Korporation Uri gesömmerte Vieh ist der Korporation Uri der Viehauftrag zu bezahlen. Die Regelung des Viehauftrages ist im Gesetz über den Viehauftrag vom 4. Mai 2003 (RB 642.11) verankert. Alles Rind- und Schmalvieh sowie alle Pferde, die die Allmend ständig oder zeitweise nutzen, bilden Gegenstand des Viehauftrages. Die Höhe des Viehauftrages richtet sich nach der Tiergattung und Alterskategorie. So ist für eine Kuh ein Betrag von Fr. 14.– zu entrichten, für ein Schaf ein Betrag von Fr. 2.–. Zur Bestimmung des Tialters ist das Datum des 25. Juli des Abgabjahres massgebend (Art. 3, Gesetz Viehauftrag). Mit diesem Datum wird festgelegt, ob es sich zum Beispiel um ein Maisrind oder bereits ein Zeitrind handelt. Das Gesetz über den Viehauftrag wurde letztmals im Jahre 2009 geändert.

Die Korporation Uri nimmt jährlich ca. Fr. 115 000.– mit dem Viehauftrag ein. Die Summe ist in den letzten Jahren immer in etwa gleich geblieben. Die Bestossung der Korporationsalpen blieb grossmehrheitlich unverändert, dies unter anderem auch darum, weil der Bund im Rahmen der Agrarreformen die Alpwirtschaft mit Direktzahlungen gestärkt hat.

*Normalstoss*

Ein Normalstoss entspricht der Sömmerng einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen. Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechende Tierbesatz, umgerechnet in Normalstösse (NST). Der Normalbesatz wurde vom Kanton für jeden Sömmerng- und Gemeinschaftsweidebetrieb festgelegt. Die Korporation Uri kennt keine Normalstösse. Der Auftrieb nach Korporationsrecht richtet sich nach der Stuhlung einer Alp, welche die Äpler/Alpgenossen selber festlegen können und in Kuhessen definiert ist. 1 Kuhessen = 1 Grossvieheinheit ohne zeitliche Definition.

*Erhebung Viehzahlen*

Die Erhebung der Viehzahlen, welche das Sömmerngsgebiet nutzen, wurde früher mittels Viehzählung im Auftrag der Korporation Uri und des Kantons Uri vor Ort beim Betrieb im Sömmerngsgebiet erhoben und durch Zählbeamten der Korporationsbürgergemeinden festgehalten. Diese gesammelten Daten dienen dann der Korporation Uri als Grundlage für die Rechnungstellung des Viehauftrages. Mittlerweile entfällt diese Sommerviehzählung. Sämtliches Rind- und Schmalvieh ist in der nationalen Tierverkehrsdatenbank von Identitas (Agate) erfasst, aus welcher der Tierbestand ersichtlich ist und auf welchem Betrieb, beziehungsweise wo sich die Tiere aufhalten oder gesömmert werden.

Für die Auszahlung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge bezieht der Kanton Uri die Daten aus dieser Tierverkehrsdatenbank und stellt dabei auf die Normalstossberechnung für das Vieh im Sömmerungsgebiet ab.

In den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft die Sömmerungszahlen für das Schmalvieh noch per Zählformular des Kantons erhoben. Dies darum, weil das Schmalvieh bisher nicht elektronisch erfasst war und zu diesem Zweck per Selbstdeklaration erhoben werden musste. Es wird also seit geraumer Zeit keine Viehzählung mehr vorgenommen, sondern von der Korporation Uri auf Selbstdeklaration durch die Älpler/Viehbesitzer abgestellt und der Viehauftrag gestützt auf diese Angaben in Rechnung gestellt. Beim Grossvieh stützte sich die Korporation Uri für den Viehauftrag auf die Zahlen des Kantons ab, welche mit dem Gesuchsformular des Kantons «Gesuch um Sömmerungsbeiträge», mit separater Spalte für die Korporation Uri, erhoben wurden.

Nachdem das Schmalvieh ab 2020 ebenfalls elektronisch erfasst wird, benötigt der Kanton überhaupt keine Selbstdeklaration mehr, sondern bezieht seine Angaben zur Auszahlung der Sömmerungsbeiträge für sämtliches gesömmertes Vieh allein und ausschliesslich aus der Tierverkehrsdatenbank. Damit ist eine Zusammenarbeit mit dem Kanton zur Erhebung der Viehzahlen für die Korporation Uri nicht mehr angezeigt.

Diese Ausgangslage hat den Engeren Rat veranlasst, Überlegungen anzustellen, wie das Sömmerungsvieh auf den Korporationsalpen ermittelt werden kann, um den Viehauftrag in Rechnung zu stellen. Korporationsseits wurde abgeklärt, ob die Korporation Uri die Sömmerungszahlen ebenfalls ab der Tierverkehrsdatenbank beziehen könnte. Allein aus technischen Gründen und in Beachtung des Datenschutzes wäre dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Engere Rat hat sich jedoch dafür entschieden, die Daten nicht aus der Tierverkehrsdatenbank zu beziehen, sondern für alle Tiere, Rind- und Schmalvieh, die Sömmerungszahlen per Selbstdeklaration zu erheben. Ein Grund für diesen Entscheid ist, weil die Korporation Uri bei der Berechnung der Kuhessen bei ihren Einheiten bleiben will und keine Normalstösse berechnet. Ein Wechsel auf Normalstösse hätte weitreichende Folgen für die Gesetzgebung der Korporation Uri, indem verschiedene Rechtserlasse wie zum Beispiel das Gesetz über die Bodenverbesserung oder die Verordnung über das Schwendgeld und weitere Rechtserlasse angepasst werden müssten. Für die Korporation Uri stehen bei der Erhebung der gesömmerten Viehzahlen mittels Selbstdeklaration Aufwand und Ertrag in einem guten Verhältnis.

Während der Bund je nach Agrarreform seine Umrechnungsfaktoren anpasst, bleibt das System der Korporation Uri mit den Kuhessen dauerhaft flexibel. Die zum Teil auftauchende Problematik, indem Älpler aufgrund der Normalstossberechnung des Kantons über den maximalen Auftrieb gemäss Alpordnung bzw. Alprechten

(Kuhessen) auftreiben, kann im Einzelfall gelöst werden, indem die Äpler die Alp, mit der Genehmigung des Engeren Rates, selber hinaufmehren können.

### *Höhe des Viehauflags*

Die Höhe des Viehauflags ist in Artikel 10 des Gesetzes über den Viehaufschlag geregelt. Nebst den unterschiedlichen Ansätzen für die einzelnen Tierkategorien und Sömmerungsgebiete ist für «fremdes Vieh» ein erhöhter Viehaufschlag (Art. 4, Gesetz Viehaufschlag) zu bezahlen. Für eine fremde Kuh wird der doppelte Ansatz, also ein Aufschlag von Fr. 28.–, in Rechnung gestellt. Fremdes Vieh im Sinne der Gesetzesbestimmungen ist sämtliches Vieh, das einem Nicht-Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri gehört, oder das nach der Frühlingsviehzählung des Abgabjahres aus dem Ausland, aus einem anderen Kanton oder aus Ursern in das Gebiet der Korporation Uri eingeführt wird. Ausgenommen davon sind Kälber, Vieh, das Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri zur Winterung ausserhalb des Korporationsgebietes verstellen oder Vieh eines Korporationsbürgers, das nach der Frühlings-Viehzählung ausserhalb des Gebietes der Korporation Uri gehalten und dann auf Allmend gesömmert wird.

Die Frühlingsviehzählung gibt es seit der Erfassung des Grossviehs aus der Tierverkehrsdatenbank, wie die Sommerviehzählung, ebenfalls nicht mehr. Die Frühlingsviehzählung war für die Korporation Uri massgebend zur Ermittlung des Fremdviehs. Die Differenz des Tierbestandes zwischen Frühlingsviehzählung und Sommerviehzählung war in der Regel das fremde Vieh.

Nachdem auf Selbstdeklaration bei der Sommerviehzählung abgestellt wurde, deklarierte der Engere Rat ab 2019 einen Stichtag, wann es sich um fremdes Vieh handelte. Der Stichtag wurde auf den 1. Mai festgesetzt. Fremdes Vieh war demnach sämtliches Vieh, das nicht einem Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri gehört, oder das nach dem 1. Mai (anstatt nach der Frühlingsviehzählung) des Abgabjahres aus einem anderen Kanton, aus Ursern oder aus dem Ausland in das Gebiet der Korporation Uri eingeführt wird.

Um den Stichtag 1. Mai rechtsverbindlich zu machen, ist die vorstehende Gesetzesanpassung nötig. Das Gesetz vom 4. Mai 2003 über den Viehaufschlag ist die einzige Rechtsgrundlage, die im Korporationsrecht zum Viehaufschlag besteht. Es enthält keine Delegationsnorm, weder zugunsten des Korporationsrates noch des Engeren Rates. Wegen der fehlenden Delegationsnorm und der fehlenden Grundlage im Gesetz über die Organisation kann der Korporationsrat keine Befugnis für sich ableiten, die vom Engeren Rat getroffenen Beschlüsse umzusetzen. Mit derselben Begründung gilt dies auch für den Engeren Rat.

*Einnahmen Viehauflag*

Jahr	Viehauflag gesamt	Mehreinnahmen Fremdauflag
2014	115 000.00	16 798.00
2015	113 000.00	17 631.00
2016	117 000.00	19 000.50
2017	118 000.00	20 053.50
2018	115 000.00	18 419.50
2019	114 000.00	20 197.00

*Einnahmen Fremdauflag*

Der Engere Rat will den Fremdauflag weiterhin erheben. Aus den Viehauflagseinnahmen 2019 ist ersichtlich, dass der Fremdauflag rund 18 % des Gesamtauflags beträgt. Die Korporation Uri hat ein Interesse daran, dass ihre Alpen auch mit fremdem Vieh bestossen werden, um die Alpen gut auszustossen. Die Nutzung der Alpweiden verhindert die Verbuschung mit Grünerlen, die negative Auswirkungen auf die Biodiversität, den Boden, das Wasser und die Luft haben.

Vorrang soll jedoch der Korporationsbürger mit seinem Eigenvieh haben und auch von einem günstigen Aufschlag profitieren können. Der Viehaufschlag für Korporationsbürger soll gleich hoch bleiben. An der Höhe des Viehaufschlages (doppelter Aufschlag) für Fremdvieh ändert sich ebenfalls nichts. Einzig der Stichtag zur Bestimmung des Fremdaufschlages soll gesetzlich verankert werden.

*Erhebungsformular*

Seit 2020 erhält der Äpler nur mehr ein Zählformular von der Korporation Uri, worauf er die gesömmerten Tiere aufführt. Das Formular hat er der Korporation Uri innert einer gesetzten Frist zurückzuschicken. Dazu muss er wissen, wann sein Vieh Fremdvieh für die Korporation Uri darstellt, um es zu deklarieren. Bei der Umschreibung des Fremdviehs ändert sich mit der Gesetzesergänzung nichts. Ebenso nichts an der Höhe des Viehaufschlages. Einzig braucht es einen Stichtag zur Bestimmung des Fremdaufschlages. Den Eigentümer des Viehs an einem bestimmten Datum. Da früher die Frühlingsviehzählung Anfang Mai stattfand, eignet sich der 1. Mai. Aus diesem Grund müssen Artikel 4 und Artikel 5 im Gesetz über den Viehaufschlag geändert werden.

Der Korporationsrat beantragt der Korporationsgemeinde, Artikel 4 und Artikel 5 im Gesetz über den Viehaufschlag abzuändern.

Die detaillierte Vorlage zum Sachgeschäft kann bei der Korporationskanzlei bezogen (mail@korporation.ch, Telefon 041 874 70 90) oder auf der Webseite der Korporation Uri (www.korporation.ch) eingesehen werden.

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Grundstück Nr.: 2159.1201, 467 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 60, Unter Eggberg, Gebäude Vers. Nr. 411, Eggberge 140 (65 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (402 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Walters-Kull Richard John und Anna, Bernauerstrasse 3, DE-79682 Todtmoos

*Erwerber:*

Walters Patrick Richard, Birkenmatt 13, 6343 Rotkreuz; Walters Michelle Anna, Heliopolis, London Road, West Malling, GB-Kent ME19 5AJ

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

17. März 1993

### Altdorf

Grundstück Nr.: S6357.1201, Sonderrecht an der 3 1/2-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum (C 202), <sup>141</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 2907.1201; Grundstück Nr.: M6500.1201, Autoabstellplatz Nr. 125, <sup>1</sup>/<sub>151</sub> Miteigentum an Nr. 2912.1201

*Veräussererin:*

ACAMA Immobilien AG, Wassergrabe 6, 6210 Sursee

*Erwerberin:*

Loretz Annalise, Attinghauserstrasse 55, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräussererin:*

25. Februar 2015, 25. Juni 2018, 6. Dezember 2018

### Andermatt

Grundstück Nr.: S2767.1202, Sonderrecht an der 4 1/2-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum (grün), <sup>360</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 797.1202

*Veräusserer:*

Simmen-Christen Hansjörg und Rita Maria, Bäckweg 18, 6490 Andermatt

*Erwerber:*

Niesel Stefan Marcelo und Eva Dorothea, Klusstrasse 1, 4142 Münchenstein

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

10. März 1998

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S4063.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. OG und Nebenraum (T2-1.OG-3), <sup>249/10000</sup> Miteigentum an Nr. 1125.1202

*Veräusserin:*

SP Development AG, Giesshübelstrasse 62d, 8045 Zürich

*Erwerber:*

Schürer Stephan Wolfgang und Kathrin Elisabeth, Alte Landstrasse 337, 8708 Männedorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

14. Januar 2020

**Bürglen**

Grundstück Nr.: 487.1205, 438 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 65, Büelmatte, Gebäude Vers.Nr. 880, Bella Vista (98 m<sup>2</sup>), Gebäude Vers.Nr. 881 (16 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (249 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (75 m<sup>2</sup>)

*Veräusserin:*

Fischer-Arnold Elisabetha, Bella Vista, 6463 Bürglen

*Erwerber:*

Fischer Pascal, Tschudimätteli 20, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

9. Juni 1982

Grundstück Nr.: 487.1205, 438 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 65, Büelmatte, Gebäude Vers.Nr. 880, Bella Vista (98 m<sup>2</sup>), Gebäude Vers.Nr. 881 (16 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (249 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (75 m<sup>2</sup>), ½ Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Fischer Pascal, Tschudimätteli 20, 6463 Bürglen

*Erwerberin:*

Fischer Karin, Tschudimätteli 20, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

31. März 2021

**Erstfeld**

Grundstück Nr.: 808.1206, 30 410 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 42, Sackberg, Gebäude Vers. Nr. 1662 (32 m<sup>2</sup>), Gebäude Vers.Nr. 1663 (17 m<sup>2</sup>), Gebäude Vers.Nr. 1664 (293 m<sup>2</sup>), Acker, Wiese, Weide (21 365 m<sup>2</sup>), geschlossener Wald (8328 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (231 m<sup>2</sup>), Fels (133 m<sup>2</sup>), Strasse, Weg (6 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (5 m<sup>2</sup>); Grundstück Nr.: 966.1206, 20 842 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 42, Sackberg, Gebäude Vers.Nr. 1661

(21 m<sup>2</sup>), Acker, Wiese, Weide (12422 m<sup>2</sup>), geschlossener Wald (8132 m<sup>2</sup>), Fels (236 m<sup>2</sup>), Strasse, Weg (31 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Furrer-Gisler Anton Josef, Niederhofenstrasse 37, 6472 Erstfeld

*Erwerber:*

Furrer Dominik, Bockstrasse 2, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

10. Mai 1984

### **Erstfeld**

Grundstück Nr.: S1953.1206, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung, auf Ebene 3, und Nebenräume, <sup>264/1000</sup> Miteigentum an Nr. 603.1206

*Veräusserer:*

Erben des Locher-Gisler Hans Peter; Erben der Locher-Gisler Adelheid

*Erwerber:*

Lusmann Bernhard und Anthamatten Dagmar, Wilerstrasse 20, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

24. Juni 2009, 16. Oktober 2020

### **Schattdorf**

Grundstück Nr.: 1091.1213, 591 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 40, Grund, Gebäude Vers.Nr. 611, Dorfstrasse 54 (83 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (347 m<sup>2</sup>), Strasse, Weg (93 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (68 m<sup>2</sup>)

*Veräusserin:*

Bunschli-Aschwanden Erika Maria, Dorfstrasse 54, 6467 Schattdorf

*Erwerberinnen:*

Tresch-Bunschli Monika, Grundmatte 4, 6467 Schattdorf; Zraggen-Bunschli Karin, Rüttistrasse 11, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

19. Dezember 1974

### **Schattdorf**

Grundstück Nr.: 2007.1213, 38 660 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 45, Haldi, Gebäude Vers.Nr. 1664 (193 m<sup>2</sup>), Acker, Wiese, Weide (33634 m<sup>2</sup>), geschlossener Wald (4248 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (583 m<sup>2</sup>), übrige bestockte Flächen (2 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Suter Wilhelm Beat, Haldiberg 2, 6469 Haldi bei Schattdorf

*Erwerber:*

Gisler Simon Peter, Acherlistrasse 58, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

20. April 2015

### **Silenen**

Grundstück Nr.: 1404.1216, 31 369 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 60, Tal, Gebäude Vers.Nr. 254 (34 m<sup>2</sup>), Gebäude Vers.Nr. 327 (36 m<sup>2</sup>), Acker, Wiese, Weide (25 953 m<sup>2</sup>), geschlossener Wald (5 346 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Furger-Jauch Anton Dominik, Talweg 17, 6475 Bristen

*Erwerber:*

Epp Walter, Schattigmattstrasse 1, 6475 Bristen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

11. November 1992

### **Silenen**

Grundstück Nr.: 1917.1216, 341 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Häusern, Acker, Wiese, Weide (341 m<sup>2</sup>); Grundstück Nr.: 1974.1216, 705 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Häusern, Acker, Wiese, Weide (705 m<sup>2</sup>)

*Veräussererin:*

GAMMA AG Immobilien, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

*Erwerberin:*

Rogeba Konzept AG, Gartenstrasse 1a, 6331 Hünenberg

*Eigentumserwerb durch die Veräussererin:*

18. Dezember 2015

### **Unterschächen**

Grundstück Nr.: 1077.1219, 488 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Talbach, Acker, Wiese, Weide (488 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Erben des Arnold-Gisler Thomas

*Erwerber:*

Schuler Simon, Witterschwanderstrasse 10, 6464 Spiringen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

6. Oktober 2000, 29. April 2019, 25. September 2019

## Handelsregister

### *Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 7. bis 13. April 2021*

#### *Milchverwertungsgenossenschaft Attinghausen in Liquidation,*

in Attinghausen, CHE-102.373.240, Genossenschaft (SHAB Nr. 74 vom 18.4.2018, Publ. 4178563). Die Liquidation ist beendet. Die Genossenschaft wird gelöscht.

#### *M.A.S. Mountain Air Services AG,*

in Schattdorf, CHE-114.677.913, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 15 vom 23.1.2009, S.19, Publ. 4841852). Statutenänderung: 30.3.2021. Aktien neu: 1 000 Namenaktien zu Fr. 1 000.– [bisher: 1 000 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

#### *SUITEX SA,*

in Altdorf (UR), CHE-108.781.100, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 32 vom 17.2.2015, S.0, Publ. 1993455). Statutenänderung: 30.3.2021. Aktien neu: 100 Namenaktien zu Fr. 500.– [bisher: 100 Inhaberaktien zu Fr. 500.–]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

#### *C.A.S. Central Air Service AG,*

in Schattdorf, CHE-114.425.346, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 26.6.2012, S.0, Publ. 6735768). Statutenänderung: 30.3.2021. Aktien neu: 1 000 Namenaktien zu Fr. 1 000.– [bisher: 1 000 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

#### *Lehn-Beck AG,*

in Altdorf (UR), CHE-106.838.947, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 204 vom 22.10.2018, Publ. 1004481179). Firma neu: *Lehn-Beck AG in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 31.3.2021 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meier, Michael, von Reiden, in Altdorf (UR), Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelunterschrift].

#### *Kleinbrauerei Stjär Biär AG,*

in Altdorf (UR), CHE-114.530.724, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 169 vom 3.9.2018, Publ. 4447345). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Engler, Fritz, von Stein AR, in Küssnacht am Rigi (Küssnacht SZ), Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Kuster, Isabella, von Eschenbach (SG), in Altdorf (UR), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wittwer Gehlhaar, Ursula, von Linden, in Seedorf

(UR), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Betschart, Cornel, von Sattel, in Schattdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Hofstetter, Roland, von Romoos, in Küssnacht (SZ), Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Würsch-Burch, Simone, von Sarnen, in Buochs, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Edry Eiweissprodukte AG,*

in Altdorf (UR), CHE-116.361.496, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2010, S.23, Publ. 5949004). Statutenänderung: 30.3.2021. Aktien neu: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.– [bisher: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB.

*WFE Services AG,*

in Schattdorf, CHE-114.128.351, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 62 vom 2.4.2013, S.0, Publ. 7128484). Statutenänderung: 30.3.2021. Aktien neu: 250 Namenaktien zu Fr. 1 000.– [bisher: 250 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

*Andermatt-Sedrun Sport AG,*

in Andermatt, CHE-116.183.786, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 56 vom 22.3.2021, Publ. 1005129468). Statutenänderung: 27.3.2021. Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 27.3.2021 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen.

*SaMa's Tabak Epp-Filz,*

in Flüelen, CHE-184.267.064, Dorfstrasse 7, 6454 Flüelen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Führen eines Tabakladens. Eingetragene Personen: Epp-Filz, Martina, von Unterschächen, in Göschenen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift; Suvakci, Sabrina, von Unterschächen, in Altdorf (UR), mit Einzelunterschrift.

*Haarstübli KLG,*

in Altdorf (UR), CHE-434.056.963, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 216 vom 5.11.2020, Publ. 1005015637). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rüttimann, Michèle, von Silenen, in Schattdorf, Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Tresch-Rüttimann, Michèle].

*PEAL Capital Partners Swiss AG,*

in Altdorf (UR), CHE-144.257.763, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 50 vom 12.3.2021, Publ. 1005122360). Eingetragene Personen neu oder mutierend: O'Mahony, Karen Suzanne, irische Staatsangehörige, in Andermatt, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Davidson, Sophie Hannah, britische Staatsangehörige, in Maidenhead (GB), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mandal,

Tara, irische Staatsangehörige, in Dublin (IE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Alpine Home Andermatt AG,*

in Andermatt, CHE-231.365.639, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 61 vom 28.3.2017, Publ. 3429687). Statutenänderung: 31.3.2021. Aktien neu: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.– [bisher: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–].

Berichtigung des im SHAB Nr. 59 vom 25.3.2021, Id. 1 005 133020, publizierten TR-Eintrags Nr. 187 vom 22.3.2021: *ABL AG*, in Altdorf (UR), CHE-112.177.396, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 59 vom 25.3.2021, Publ. 1005133020). Bei der Kapitalherabsetzung vom 18.12.2020 werden 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.– vernichtet. Gleichzeitig werden bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 18.3.2021 200 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1 000.– durch Verrechnung einer Forderung ausgegeben. [nicht: Bei der Kapitalherabsetzung vom 18.3.2021 werden 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.– vernichtet. Gleichzeitig werden bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 18.3.2021 200 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1 000.– durch Verrechnung einer Forderung ausgegeben.]

*Phoenix Sicherheitsdienst GmbH, Zweigniederlassung Schattdorf,*

in Schattdorf, CHE-439.761.939, Baumgärtli 4, 6467 Schattdorf, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-109.884.599. Firma Hauptsitz: Phoenix Sicherheitsdienst GmbH. Rechtsform Hauptsitz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Hauptsitz: Luzern.

*Bissig Personal AG,*

in Flüelen, CHE-499.168.834, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 116 vom 18.6.2020, Publ. 1004913600). Zweigniederlassung neu: [gestrichen: Andermatt (CHE-238.095.300)].

*Bissig Personal AG Zweigniederlassung Andermatt,*

in Andermatt, CHE-238.095.300, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 111 vom 11.6.2020, Publ. 1004908088), Hauptsitz in: Flüelen. Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht.

*Dorfladen Spiringen GmbH,*

in Spiringen, CHE-254.164.767, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 17 vom 26.1.2021, Publ. 1005083271). Domizil neu: Rösslistutz 6, 6464 Spiringen.

*Geoplan AG,*

in Altdorf (UR), CHE-106.012.462, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 151 vom 8.8.2014, S.O, Publ. 1653731). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Seiler-Kalbermatter, Angela, von Steg, in Steg, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Girod, Sven, von Champoz, in Steffisburg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien;

Kallen, Irene, von Frutigen, in Kandersteg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Fastec AG,*

in Schattdorf, CHE-112.474.701, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 93 vom 14.5.2012, S.O, Publ. 6677470). Statutenänderung: 31.3.2021. Aktien neu: 3 500 Namenaktien zu Fr. 100.– [bisher: 3 500 Inhaberaktien zu Fr. 100.–]. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die Sacheinlage bei der Gründung ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlagevertrag und Inventarliste vom 4.8.2005 diverse Werkzeugteile zum Preis von Fr. 150 000.– wofür 1 500 Inhaberaktien zu Fr. 100.– ausgegeben werden.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.

*Dance-Fusion GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-425.967.446, Gründligasse 44, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 31.3.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Tanzschule, das Anbieten von Bewegungskursen und -schulungen, die Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax. Gemäss Erklärung vom 31.3.2021 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Tresch, Kerstin, von Silenen, in Altdorf (UR), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

*sdw ag,*

in Altdorf (UR), CHE-101.554.112, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2017, Publ. 3925131). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Peterhans, Roger, von Fislisbach, in Hausen AG, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Conti, Vittorio, von Zürich, in Oberägeri, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fiato, Danilo Leonardo, von Hundwil, in Zofingen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Wealth Invest AG,*

in Altdorf (UR), CHE-277.620.687, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 27 vom 8.2.2018, Publ. 4044205). Statutenänderung: 25.3.2021. Aktien neu: 2 500 Namenaktien zu

Fr. 40.– [bisher: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–]. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

*Chande Consulting,*

in Bürglen (UR), CHE-360.026.192, Muosermatte, 6463 Bürglen UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Elektronik und Elektroinstallation sowie Verkauf von damit zusammenhängenden Waren. Eingetragene Personen: Chande, Binoi, von Emmen, in Bürglen (UR), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

*Autochthon GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-188.763.907, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 229 vom 24.11.2016, Publ. 3181387). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Britschgi, Marco, von Lungern, in Schattdorf, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 30 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Huguenin, Atif, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 4 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Joller, Maurus, von Dallenwil, in Bauen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 30 Stammanteilen zu je Fr. 100.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Sandro, von Bürglen (UR), in Bürglen (UR), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: mit 68 Stammanteilen zu je Fr. 100.–]; Zraggen, Armin, von Erstfeld, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: mit 68 Stammanteilen zu je Fr. 100.–].

*NTL Noble Trade Ltd.,*

in Wassen, CHE-100.624.129, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 186 vom 24.9.2020, Publ. 1004985059). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Krbalek, Adam, von Luzern, in Schattdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Auftakt GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-448.585.877, Dätwylerstrasse 5, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 7.4.2021. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Begleitung und Unterstützung in Trauer- und Extremsituationen nach Todesfall, Scheidung, Jobverlust, körperlicher Versehrtheit, ungewollter Kinderlosigkeit direkt betroffener Erwachsener und Kinder oder Angehöriger in Einzel-, Paar- und Gruppentherapie. Ausserdem Unterstützung bei der Erledigung von administrativen Aufgaben in den unterschiedlichsten Bereichen und Angebot von Trauercafés und Trauergruppen. Weiter werden Zeremonien und Rituale angeboten wie Tauf-, Willkommens- oder Namensgebungszeremonien, Hochzeits- und Segnungszereemonien, auch für gleichgeschlechtliche Paare, Abschiedszereemonien und Jahreskreisfeste. Dazu kommt auch die Abhaltung von Ritualen bei persönlichen Veränderungen wie Umzug, Wechseljahre, Einzug ins Altersheim, neue Arbeitsstelle und dergleichen. Zusätzlich bezweckt die Gesellschaft die Abhaltung von Refera-

ten, Kursen und Workshops zu den Themen Trauer, Verlust, Scham, Rituale und Zeremonien. Die Gesellschaft kann Handel mit Waren betreiben, die dem Zweck entsprechen und geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben sowie alle Geschäfte und Verträge abschliessen, die den Zweck der Gesellschaft fördern oder mit ihm direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Alle Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder via E-Mail. Gemäss Erklärung vom 7.4.2021 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Christen, Miriam, von Curio, in Bürglen (UR), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Altdorf, 16. April 2021

Amt für Justiz  
Abteilung Justiz und Handelsregister

## Bau- und Planungsrecht

### *Auflage- und Einspracheverfahren*

#### **Öffentliche Auflage Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+, Teil 2B in Andermatt**

Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+, Teil 2B

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG, RB 40.1111) liegt die Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+, Teil 2B in Andermatt vom 16. April 2021 bis 17. Mai 2021 auf der Gemeindeverwaltung Andermatt zur öffentlichen Auflage auf.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+, Teil 2B umfasst die nachfolgenden Unterlagen:

Verbindliche Unterlagen

- Nutzungsplan Siedlung, Mst. 1:2 500, vom 16. April 2021
- Nutzungsplan Dorfkern, Mst. 1:1 000, vom 16. April 2021
- Ergänzung Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 16. April 2021

Orientierende Unterlagen

- Nutzungsplan Siedlung Änderungsplan, Mst. 1:2 500, vom 16. April 2021
- Nutzungsplan Dorfkern, Änderungsplan, Mst. 1:1 000, vom 16. April 2021
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 16. April 2021

Gegen die verbindlichen Unterlagen der Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+, Teil 2B kann innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist beim Gemeinderat Andermatt schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

#### *Anpassung der Bau- und Zonenordnung*

Zusammen mit den Änderungen der Nutzungspläne wird auch die Bau- und Zonenordnung angepasst. Gegen diese Änderungen besteht keine Einsprachemöglichkeit. Die Behandlung der Bau- und Zonenordnung erfolgt im Rahmen der offenen Dorfgemeinde.

#### *Einsichtnahme*

Die Einsichtnahme ist auf der Gemeindeverwaltung Andermatt während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich. Die Unterlagen können auch unter [www.gemeinde-anderlatt.ch](http://www.gemeinde-anderlatt.ch) sowie auf dem Amtlichen Publikationsorgan (APO) unter [www.oereb.ur.ch/auflage](http://www.oereb.ur.ch/auflage) eingesehen werden.

Andermatt, 16. April 2021

Gemeinderat Andermatt

## *Bauplanauflagen*

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

### **Altdorf**

- Bauherrschaft: Imholz-Ziegler Martin und Janine, Pfistergasse 12, Altdorf  
Bauvorhaben: Anbau Veloraum / Umgestaltung Vorplatz  
Bauplatz: Pfistergasse 12, Parzelle 1427  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Prandi Dario, Allenwindenweg 49, Altdorf  
Bauvorhaben: Sanierung Terrasse mit Windschutz  
Bauplatz: Allenwindenweg 49, Parzelle 1858  
Bemerkungen: profiliert

### **Andermatt**

- Bauherrschaft: Ludwig Tanja, Kleinfeldstrasse 21,  
D-53819 Neunkirchen-Seelscheid  
Bauvorhaben: Dach- und Fassadensanierung  
Bauplatz: Gotthardstrasse 5, Parzelle 746  
Bemerkungen: keine Profilierung

### Attinghausen

- Bauherrschaft: Arnold Robert, Reussstrasse 46, Erstfeld  
Bauvorhaben: Umbau / Sanierung Einfamilienhaus sowie Sanierung Gartenhaus und «Gaden»  
Bauplatz: Allmendstrasse 12, Parzelle 92  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Camenzind-Briker Patrick und Karin, Albenschitt 7, Attinghausen  
Bauvorhaben: Abbruch und Ersatzneubau Einfamilienhaus  
Bauplatz: Albenschitt 7, Parzelle 252  
Bemerkungen: profiliert

### Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold Ueli, Horgi 17, Bürglen  
Bauvorhaben: Teilabbruch Wohnhaus / Neubau Einfamilienhaus  
Bauplatz: Horgi 17, Parzelle L360.1205  
Bemerkungen: profiliert

### Erstfeld

- Bauherrschaft: Walker Benjamin, Aecherliweg 23, Erstfeld  
Bauvorhaben: Energetische Gebäudesanierung und Montage PV-Anlage  
Bauplatz: Aecherliweg 23, Parzelle L970.1206  
Bemerkungen: keine Profilierung

### Flüelen

- Bauherrschaft: Bär David, Pro Familiaweg 1, Altdorf  
Bauvorhaben: Reklamen für das Restaurant Anker  
Bauplatz: Dorfstrasse 5, Parzelle 127  
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft Geschwister Stadler, Stutzrain 16, 6005 Luzern  
Bauvorhaben: Sanierung der bestehenden Ufermauern  
Bauplatz: Seestrasse 55 / See, Parzelle 330  
Bemerkungen: keine Profilierung

### Seelisberg

- Bauherrschaft: Bader Adrian, Dorfstrasse 97, Seelisberg  
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus  
Bauplatz: Buechigstud, Parzelle 689  
Bemerkungen: profiliert

## Silenen

- Bauherrschaft: Kirchgemeinde Silenen, Kirchstrasse 40, Silenen  
Bauvorhaben: Erweiterung Sitzplatz  
Bauplatz: Kirchstrasse 55, Parzelle 416  
Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Silenen
- Bauherrschaft: Korporationsbürgergemeinde Silenen, Buchholz 47, Silenen  
Bauvorhaben: Materialgewinnung und Aufbereitung am Chästalbach  
Bauplatz: Alp Stössi, Parzellen 1780 und 1795  
Bemerkungen: keine Profilierung, Baute ausserhalb Bauzone, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Silenen

## Unterschächen

- Bauherrschaft: Andreas und Yvonne Herger und Ruedi und Eveline Herger-Kempf, Allmendstrasse 7, Schattdorf  
Bauvorhaben: Neubau, Doppelfamilienhaus  
Bauplatz: Dorf 16, Parzelle 1065  
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 16. April 2021

## Offene Stellen

### *Justizdirektion*

Der Rechts- und Beschwerdedienst betreut und koordiniert die kantonale Gesetzgebung und berät die Kantonsverwaltung und die Gemeinden bei Rechtsfragen. Weiter bearbeitet er Verwaltungs- und Aufsichtsbeschwerden zuhanden des Regierungsrats.

Beim Rechts- und Beschwerdedienst ist die Stelle

### **einer Juristin/eines Juristen (50%)**

per 1. Mai 2021 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen.

Aufgaben:

- Bearbeitung von Rechtsfragen der Kantonsverwaltung und der Gemeinden aus einer Vielzahl von Rechtsgebieten, insbesondere dem öffentlichen Recht
- Mitwirkung bei der kantonalen Gesetzgebung

Anforderungen:

- juristischer Hochschulabschluss
- Anwaltspatent und praktische Erfahrung von Vorteil
- besonderes Interesse für das öffentliche Recht
- Selbstständigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität
- systematische und exakte Arbeitsweise
- präzise sprachliche Ausdrucksfähigkeit

Angebot: Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und vielseitige Funktion in einem professionellen, engagierten und dynamischen Team, einen modern eingerichteten Arbeitsplatz im Zentrum von Altdorf, fortschrittliche Sozialleistungen, attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht sowie interessante Weiterbildungsmöglichkeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online auf [www.ur.ch](http://www.ur.ch)/ stellen bis am 7. Mai 2021. Für weitere Auskünfte steht Ihnen MLaw Janine Arnold, Vorsteherin Rechts- und Beschwerdedienst ad interim, Telefon 041 875 22 78 / [janine.arnold@ur.ch](mailto:janine.arnold@ur.ch) gerne zur Verfügung.

Altdorf, 16. April 2021

Justizdirektion Uri  
Daniel Furrer, Regierungsrat

## Gerichte

### Landgerichtspräsidium Uri

#### *Urteilspublikation*

Im Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 939 OR [Vertretung]), Kanton Uri / Amt für Justiz, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, gegen Sud S.M. Immobilien GmbH, Schlossbergstrasse 6, 6472 Erstfeld, hat das Landgerichtspräsidium mit Datum vom Donnerstag, 8. April 2021, entschieden:

1. Mit Datum vom Donnerstag, 8. April 2021, 14.00 Uhr, wird die Sud S.M. Immobilien GmbH, Schlossbergstrasse 6, 6472 Erstfeld, gerichtlich aufgelöst.
2. Das Konkursamt Uri wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.
3. Das Handelsregisteramt Uri wird angewiesen, das Konkursamt als Liquidator der Gesuchsgegnerin einzutragen.

4. Die Entscheidgebür wird auf CHF 800.– festgelegt. Sie wird der Liquidationsmasse der Gesuchsgegnerin auferlegt und ist vorweg zu bezahlen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 308 ff. ZPO). Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Gesuchsgegnerin ab Publikation im Amtsblatt zu laufen.  
Die Gesuchsgegnerin kann den Entscheid auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf beziehen.

Altdorf, 16. April 2021 / LGP 21 74

Landgerichtspräsidium Uri  
Die Präsidentin I:  
Agnes H. Planzer Stüssi

## Staatsanwaltschaft

### *Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)*

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 9. April 2021 in der Strafsache gegen BERNIUS Alexandra Sieglinde Eveline, geboren am 4. Januar 1966, in München, von Deutschland, des Jörg Von Rochew und der Christa Rüb, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BERNIUS Alexandra Sieglinde Eveline wird wegen rechtswidriger Einreise (Art. 5 i.V.m. Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG) schuldig befunden.
2. BERNIUS Alexandra Sieglinde Eveline wird bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 30.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 300.–.  
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden BERNIUS Alexandra Sieglinde Eveline auferlegt.
5. Demgemäss hat BERNIUS Alexandra Sieglinde Eveline zu bezahlen:

Busse	Fr.	300.–
Unkosten Polizei	Fr.	5.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	300.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr.	250.–
Rechnungsbetrag	Fr.	<u>855.–</u>

6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959,

6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform [www.privaspHERE.com](http://www.privaspHERE.com) eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 16. April 2021

Staatsanwaltschaft Uri

### *Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)*

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 25. Januar 2021 in der Strafsache gegen ELKARRAT Yehouda, früher wohnhaft in FR-75010 Paris, 27, Rue du Château d'Eau, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. ELKARRAT Yehouda wird wegen einfacher Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.

2. ELKARRAT Yehouda wird bestraft mit einer Busse von Fr. 400.–.

Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage.

3. Die Kosten des Verfahrens werden ELKARRAT Yehouda auferlegt.

4. Demnach hat ELKARRAT Yehouda zu bezahlen:

Busse	Fr.	400.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	100.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr.	150.–
Rechnungsbetrag	Fr.	<u>650.–</u>

5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2

StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform [www.privaspHERE.com](http://www.privaspHERE.com) eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 16. April 2021

Staatsanwaltschaft Uri

### *Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)*

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 25. Januar 2021 in der Strafsache gegen OJO Olufemi Adeyemi, geboren am 14. April 1975, in Lagos, von Nigeria, des Ojo und der Ester, Kurier, früher wohnhaft in IT-37036 S. Mortino Buon Albergo, Via XX Settembre 95, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. OJO Olufemi Adeyemi wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch mehrfaches Missachten des Rotlichts (Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 68 Abs. 1 SSV), grober Verkehrsregelverletzung durch Wenden im Gotthardstrassentunnel (Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 2 SVG, Art. 36 Abs. 1 VRV, Art. 39 Abs. 1 VRV, Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV) sowie Benützen der Autobahn ohne die vorgeschriebene Vignette (Art. 7 NSAG, Art. 3 NSAV) schuldig befunden.
2. OJO Olufemi Adeyemi wird bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 100.–.  
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 1 200.–.  
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 12 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden OJO Olufemi Adeyemi auferlegt.
5. Demgemäss hat OJO Olufemi Adeyemi zu bezahlen:

Busse	Fr. 1 200.–
Unkosten Polizei	Fr. 50.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 200.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr. 350.–
Rechnungsbetrag	<u>Fr. 1 800.–</u>
6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn

die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform [www.privaspHERE.com](http://www.privaspHERE.com) eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 16. April 2021

Staatsanwaltschaft Uri

### *Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)*

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 13. April 2021 in der Strafsache gegen PENEV Stanislav, geboren am 16. Juni 1989, in Kazanlak, bulgarischer Staatsangehöriger, des Rumen Stoev Penev und der Maria Boneva Kaseva, Gipser, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. PENEV Stanislav wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. PENEV Stanislav wird bestraft mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen à Fr. 110.–.  
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 2200.–.  
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 20 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden PENEV Stanislav auferlegt.
5. Demgemäss hat PENEV Stanislav zu bezahlen:

Busse	Fr. 2200.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 100.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 450.–
Rechnungsbetrag	Fr. 2750.–
6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben

oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform [www.privaspHERE.com](http://www.privaspHERE.com) eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 16. April 2021

Staatsanwaltschaft Uri

### *Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)*

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 11. November 2020 in der Strafsache gegen SLAVICKAS Aurimas, geboren am 18. Dezember 1989, in Kaunas, litauischer Staatsangehöriger, der Regina Slavikas, Chauffeur, wohnhaft in LT-48337 Kaunas, Tilzes g. 8C–28, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. SLAVICKAS Aurimas wird wegen berufsmässigen Führens eines Sattelmotorfahrzeuges ohne den erforderlichen Führerausweis der Kategorie CE (Art. 10 Abs. 2 SVG) sowie berufsmässigen Führens eines Sattelmotorfahrzeuges ohne gültigen Fähigkeitsausweis (Art. 10 Abs. 4 SVG, Art. 2 Abs. 2 CZV) schuldig befunden.
2. SLAVICKAS Aurimas wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 100.–.  
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 1 000.–.  
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden SLAVICKAS Aurimas auferlegt.
5. Demgemäss hat SLAVICKAS Aurimas zu bezahlen:

Busse	Fr. 1 000.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 100.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 250.–
abzüglich geleistete Kaution	
(wird der Reihe nach an die Busse, an die Geldstrafe und an die Kosten angerechnet)	Fr. –1 150.–
Rechnungsbetrag	<u>Fr. 200.–</u>

6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform [www.privasphere.com](http://www.privasphere.com) eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 16. April 2021

Staatsanwaltschaft Uri

## Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 29. April 2021, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt Dr. iur. LL.M. Matthias Inderkum, Baumann Inderkum & Muheim Rechtsanwälte und Notare, Marktgasse 6, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 07 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## Veranstaltungen

### Gemeinden

- Versammlung der Korporationsbürgergemeinde Bürglen

Am Donnerstag, 29. April 2021, um 20.00 Uhr im Gemeindesaal Bürglen

## Kanton

### REGLEMENT

#### zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus

(Kantonales COVID-19-Reglement)

(Änderung vom 11. April 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

#### I.

Das Reglement vom 26. März 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1 Absatz 3 bis 6 (neu)

<sup>3</sup> Die Schulen der Sekundarstufe I (Oberstufe) und der Sekundarstufe II (Obergymnasium sowie Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri) bieten ihren Schülerinnen und Schülern sowie ihren Lehrpersonen und ihrem weiteren Personal wöchentlich einen Speicheltest auf SARS-CoV-2 an.

<sup>4</sup> Wird bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrperson in der Primarstufe eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt, dann ordnet der Kantonsarzt für die ganze betroffene Schulklasse und allenfalls für ihr engeres schulisches Umfeld eine Testung auf SARS-CoV-2 an.

<sup>5</sup> Die Teilnahme an den Tests gemäss den Absätzen 3 und 4 sind für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal freiwillig. Schülerinnen und Schüler sowie Personen, die sich nicht an der Testung auf SARS-CoV-2 beteiligt haben, müssen sich auf Anordnung des Kantonsarztes hin in Quarantäne begeben, falls in ihrer Klasse eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt worden ist, und sie einen ausreichend engen Kontakt zur erkrankten Person hatten.

<sup>6</sup> Die Schulleitungen sind zuständig, die Vorteile dieser Massnahmen in Bezug auf die Verhinderung weitreichender Quarantänemassnahmen und die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts aufzuzeigen.

#### II.

Diese Änderung tritt am 19. April 2021 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Urban Camenzind  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

<sup>1</sup> RB 30.2217

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

